

Betriebsatzung

für die Stadtwerke Idar-Oberstein
vom 01.10.2024

Der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

| | |
|--|---------|
| Präambel | Seite 3 |
| § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes | Seite 3 |
| § 2 Name des Eigenbetriebes | Seite 4 |
| § 3 Stammkapital | Seite 4 |
| § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers | Seite 4 |
| § 5 Aufgaben des Werkausschusses | Seite 5 |
| § 6 Oberbürgermeister und zuständiger Dezernent | Seite 6 |
| § 7 Werkleitung | Seite 6 |
| § 8 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsjahr, Beteiligungsbericht, Kassenführung und Jahresabschluss | Seite 8 |
| § 9 Bedienstete des Eigenbetriebes | Seite 8 |
| § 10 Vertretung des Eigenbetriebes | Seite 9 |
| § 11 Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Stadt | Seite 9 |
| § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen | Seite 9 |

Präambel

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigung und die Bäder der Stadt Idar-Oberstein werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebes nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt. Das Rechnungswesen ist nach den Betriebszweigen getrennt zu führen.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es,

Wasserversorgung

- Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 48 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt. Das gleiche gilt für das Feuerlöschwasser und das Wasser für Feuerlösch-Übungszwecke, das aus diesen Einrichtungen übernommen wird.

Abwasserbeseitigung

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.

Bäder

- die Bäderlandschaft als öffentliche Einrichtung der Stadt Idar-Oberstein zu betreiben. Sie dienen der Erholung, dem Schulsport und der sportlichen Betätigung.

(3) Der Eigenbetrieb sowie seine Hilfs- und Nebenbetriebe haben die in den Satzungen der Stadt Idar-Oberstein über die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Bäder festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Benachbarte Gemeinden können nach entsprechenden Vereinbarungen mit Wasser versorgt und/oder an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

(4) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionszuschüsse, Anschluss- und Leitungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt Idar-Oberstein über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Stadtwerke Idar-Oberstein.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 18,325 Millionen Euro.

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. dem Betriebszweig Wasserwerk | 9,5 Millionen Euro |
| 2. dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung | 8,5 Millionen Euro |
| 3. dem Betriebszweig Bäder | 0,325 Millionen Euro |

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 25.000,00 Euro übersteigen,
5. die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die allgemeinen Tarife und Sätze für privatrechtliche Entgelte
8. die mittel- und langfristigen Planungen
9. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Der Werkausschuss besteht aus Stadtratsmitgliedern und weiteren sonstigen wählbaren Bürgern. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Stadtrates sein.

(3) Der zuständige Dezernent führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.

(4) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Insbesondere entscheidet er über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere 10 % der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Werkausschuss gebilligten Kosten und den Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife oder Sätze für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit einem Wert von im Einzelfall 25.000,00 Euro; dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 sowie für Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind oder die Werkleitung zuständig ist.
4. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes,
5. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des vierten und dritten Einstiegsamtes (ehem. höherer und gehobener Dienst) sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Einstiegsämter gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem vierten und dritten Einstiegsamt (ehem. Höherer und gehobener Dienst) vergleichbaren Angestellten und zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginnes,
6. den Erlass und den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
7. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Werkleitung gehören.

(5) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor.

(6) Der Werkausschuss entscheidet im Übrigen in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht zu den

1. nicht übertragbaren Angelegenheiten des Stadtrates gemäß § 3 EigAnVO,
2. Aufgaben des Oberbürgermeisters oder des zuständigen Dezernenten,
3. Geschäften der laufenden Betriebsführung gemäß § 7 dieser Satzung

gehören.

§ 6

Oberbürgermeister und zuständiger Dezernent

(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind. Er ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung. Vor Entscheidungen, die er als Dienstvorgesetzter trifft, hat er den zuständigen Dezernenten und die Werkleitung zu hören.

(2) Der Oberbürgermeister kann dem zuständigen Dezernenten Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte geboten sind.

(3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO), die die Stadtwerke betreffen, den zuständigen Dezernenten und den Werkleiter zu hören.

(4) Der zuständige Dezernent, zu dessen Geschäftsbereich die Stadtwerke gehören, ist im Rahmen des § 50 Abs. 3 und 5 GemO ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters und eigenverantwortlicher Leiter des Geschäftsbereiches Stadtwerke; er ist Vorgesetzter der Werkleitung. Einzelanweisungen kann er der Werkleitung nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges oder einer sparsamen Betriebsführung erforderlich sind.

§ 7

Werkleitung

(1) Zur Werkleitung des Eigenbetriebes wird vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates ein Werkleiter bestellt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, d.h. sie nimmt die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die Leitung des Eigenbetriebes im Rahmen der EigAnVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der gemäß § 6 dieser Satzung ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters und des zuständigen Dezernenten
2. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
3. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
4. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung sämtlichen Leistungsaustauschs (einschließlich Bauleistungen) sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,

5. Einsatz des Personals,
6. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze des § 5 Abs. 4 Nr. 3,
7. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
8. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
9. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
10. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
11. die Stundung von Forderungen,
12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 5.000,00 Euro,
13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren.

(3) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.

(4) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den zuständigen Dezernenten und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Oberbürgermeister über den zuständigen Dezernenten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss und den Jahresbericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Werkleitung hat an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

(5) Die Werkleitung führt die Bezeichnung "Werkleiter".

(6) Für die Werkleitung werden aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Werkausschusses und im Benehmen mit dem Dezernenten und der Werkleitung Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt. Sie vertreten den Werkleiter in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet. Sie sind nicht Mitglied der Werkleitung.

§ 8

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsjahr, Beteiligungsbericht, Kassenführung und Jahresabschluss

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Dezernenten und Oberbürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(3) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den zuständigen Dezernenten und Oberbürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Stadt Idar-Oberstein hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(4) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

(5) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Dezernenten dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 9

Bedienstete des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich vermerkt.

(2) Dem Oberbürgermeister obliegen als Dienstvorgesetzten alle Entscheidungen über Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Bediensteten des Eigenbetriebes im Rahmen der Stellenübersicht. Dabei ist in den Fällen des § 5 Abs. 4, Nr. 5 dieser Satzung die Zustimmung des Werkausschusses einzuholen. In jedem Fall sind der zuständige Dezernent und die Werkleitung zu hören. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter mit Ausnahme derjenigen, für die er der Zustimmung des Werkausschusses bedarf, ganz oder teilweise auf den zuständigen Dezernenten oder die Werkleitung übertragen.

(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen der Stadt im Rechtsverkehr.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

(3) Der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigte und der Kreis der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsmacht wird vom Oberbürgermeister öffentlich bekanntgemacht.

§ 11

Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Stadt

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind gemäß § 90 Abs. 2 Satz 3 GemO und § 12 Abs. 2 und 3 EigAnVO abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 09.05.1980, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 30.11.2011, außer Kraft.

Hinweis: Die Satzung ist am 13.10.2024 in Kraft getreten.